

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 3  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Datum: 21.05.2019  
Recht & Regulierung  
Ansprechpartner: Christian Jochim  
E-Mail: christian.jochim@m-net.de  
Telefon: 0911 1808 5373  
Telefax: 0911 1808 5374

**vorab per Mail**  
[bk3-konsultation@bnetza.de](mailto:bk3-konsultation@bnetza.de)

### **BK3c-18/018**

**Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem  
Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung  
der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen**

sowie zu

### **BK3c-18/065**

---

**Diese Stellungnahme enthält KEINE Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

---

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Stellung zu den geänderten Konsultationsentwürfen.

## **1. Erhöhung der Asymmetrie und Verschärfung der Wettbewerbsverzerrung zu den Mobilfunk-Terminierungsentgelten**

Seit Jahren tragen wir in unseren Stellungnahmen in allen Verfahren zur Genehmigung der  
Festnetz- und der Mobilfunkterminierungsentgelte vor, dass eine erhebliche Asymmetrie

und damit Wettbewerbsverzerrung zwischen den überhöht genehmigten Mobilfunk-Terminierungsentgelten und den stetig massiv abgesenkten Festnetz-Terminierungsentgelten besteht. Diese Wettbewerbsverzerrung muss nach der Zielsetzung der EU-Terminierungsempfehlung 2009/396/EG, siehe insbesondere Erwägungsgründe 3, 8 und 13 der Empfehlung, abgebaut werden:

„Eine erhebliche regulatorische Ungleichbehandlung von Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelten führt zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen. (...) Ferner kann dies auf Märkten, auf denen Betreiber asymmetrische Marktanteile halten, zu deutlich höheren Zahlungen von kleineren an größere Wettbewerber führen.“

**Erwägungsgrund 3 der Empfehlung 2009/396/EG**

Statt die vorhandene Asymmetrie und Wettbewerbsverzerrung, die zu deutlich höheren Zahlungen der kleineren Festnetzbetreiber an die weit größeren Mobilfunknetzbetreiber führt, endlich substantiell abzubauen, sollen durch die geänderten Entgeltgenehmigungen die Asymmetrien und Wettbewerbsverzerrungen nochmals verschärft werden. Die Spreizung zwischen beiden Entgelten würde sich trotz uneingeschränkter Geltung der EU-Terminierungsempfehlung **auf den bisherigen Spitzenwert erhöhen:**

Zeitpunkt	Festnetz FTR	Mobilfunk MTR	Spreizung FTR zu MTR
01.01.2013	0,36 ct./Min.	1,85 ct./Min.	<b>1 zu 5,14</b>
01.01.2015	0,24 ct./Min.	1,72 ct./Min.	<b>1 zu 7,17</b>
01.01.2017	0,10 ct./Min.	1,10 ct./Min.	<b>1 zu 11,00</b>
01.01.2019	0,08 ct./Min.	0,95 ct./Min.	<b>1 zu 11,88</b>
01.01.2020	0,06 ct./Min.	0,82 ct./Min. (Prognose)	<b>1 zu 13,67 (Prognose)</b>

01.01.2021	0,05 ct./Min.	0,69 ct./Min. (Prognose)	<b>1 zu 13,80 (Prognose)</b>
01.01.2022	0,03 ct./Min.	0,56 ct./Min. (Prognose)	<b>1 zu 18,67 (Prognose)</b>

Zu den Prognosewerten:

Sollten die früheren jahresdurchschnittlichen Absenkungsraten der MTR vom 01.01.2013 bis 31.12.2019 (= 7 Jahre) von 0,13 ct./Jahr ab dem 01.01.2020 bis 31.12.2022 prognostisch lediglich fortgeführt werden, würde die Spreizung zwischen FTR und MTR im Jahr 2020 auf 1 zu 13,67, im Jahr 2021 auf 1 zu 13,80 und **im Jahr 2022 auf 1 zu 18,67 ansteigen.**

Angesichts des bereits erreichten Standes konvergenter Mobilfunk und Festnetzdienste sowie der absehbaren Entwicklung würden die strukturellen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von Festnetz-Telekommunikationsunternehmen dadurch extrem ansteigen und eine (weitere) Marktverstärkung von Telekom Deutschland GmbH und Vodafone GmbH bewirken, die als integrierte Unternehmen über ein Festnetz und Mobilfunknetz verfügen.

Wenn nun die Festnetz-Terminierungsentgelte nach Maßgabe des geänderten Konsultationsentwurfs für die Förderung des Regulierungsziels Entwicklung des Binnenmarktes in der Europäischen Union, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG, (so das Ergebnis der Abwägung auf S. 59) mittels Gleitpfad auf die reinen Grenzkosten (Zusatzkosten) reguliert werden, **so muss dies unmittelbare Auswirkungen auch auf die Entgeltregulierung der Mobilfunk-Terminierungsentgelte haben, die ebenfalls mittels Gleitpfad auf die Grenzkosten im gleichen Zeitraum** geführt werden müssen.

Aufgrund der bereits erheblichen vorhandenen Spreizung zwischen beiden Entgelten wäre es aber nach unserer Ansicht sinnvoller, den Ansatz einer **grenzüberschreitenden Symmetrie mit Festnetz-Terminierungsentgelten von 0,08 ct./Min. zunächst solange beizubehalten, bis eine entsprechende Symmetrie zu den Mobilfunk-Terminierungsentgelten erreicht ist.** Erst anschließend könnte über einen

**gemeinsamen** Gleitpfad von Festnetz- und Mobilfunk-Terminierungsentgelten im Hinblick auf die Regulierung nach Grenzkosten entschieden werden.

## 2. Nichtberücksichtigung relevanter Kosten im Festnetzbereich

Ein weiterer Punkt, den wir nur nochmals wiederholend in Erinnerung rufen können, ist die Nichtberücksichtigung relevanter Kosten im Festnetzbereich durch den geänderten Konsultationsentwurf. Bei den verkehrsbedingten Kosten muss nach der EU-Terminierungsempfehlung 2009/396/EG berücksichtigt werden, dass die Abgrenzung zu den verkehrsunabhängigen Kosten am Punkt der ersten Verkehrskonzentration vorgenommen werden muss:

„Um eine angemessene Zuweisung dieser Kosten sicherzustellen, ist zwischen verkehrsbedingten Kosten und verkehrsunabhängigen Kosten zu unterscheiden. (...) In der Regel erfolgt die Abgrenzung zwischen den verkehrsabhängigen und den verkehrsunabhängigen Kosten **an dem Punkt, an dem eine erste Verkehrskonzentration auftritt.** (...)“

Das Breitband-Pendant für Netze der nächsten Generation **ist die DSLAM/MSAN - Leitungsanschlusskarte.** Befindet sich das DSLAM/MSAN in einem Verteilerkasten, ist zu prüfen, ob die bisherige **Teilnehmeranschlussleitung zwischen dem Verteilerkasten und dem MDF gemeinsam genutzt wird und als Teil der verkehrsabhängigen Kostenkategorie zu behandeln ist.** In diesem Fall erfolgt die Abgrenzung zwischen den verkehrsabhängigen und -unabhängigen Kosten am Verteilerkasten. (...)“

Anhang Empfehlung 2009/396/EG „Grundsätze zur Berechnung der Anrufzustellungsentgelte auf der Vorleistungsebene in Festnetzen“ (Hervorhebung nur hier)

Für die Genehmigung der Festnetz-Terminierungsentgelte bedeutet dies, dass die Kostenanteile für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung zwischen HVT (MDF) und DSLAM/MSAN in einem FTTC-Ausbau bzw. im mit FTTB-erschlossenen Gebäude als

Teil der verkehrsabhängigen Kosten zu betrachten und somit bei der Bemessung der Festnetz-Terminierungsentgelte zu berücksichtigen sind.

Die Unternehmen NetCologne und M-net haben bekanntlich wiederholt gefordert und auch entsprechende Anträge bei der Bundesnetzagentur gestellt (vgl. den in 2010 gestellten Antrag auf „FTTB-Terminierungsentgelte“), die stattgefundenen Veränderungen zwischen den verkehrsabhängigen Kosten und den verkehrsunabhängigen Kosten in einem NGN-Netz zu berücksichtigen.

Gerade weil der vorliegende Konsultationsentwurf ausführt, dass eine Alternative zur Kostenmodellierung auf Grundlage eines reinen NGN-Netzes nunmehr nicht möglich sei und somit kein PSTN-Netz mehr modelliert werde (Konsultationsentwurf S. 52), ist es nicht nachvollziehbar, dass die vorgenannten Erwägungen des Anhangs der EU-Empfehlung 2009/396/EG weder genannt noch in die Bemessung der Kosten und die Abwägung eingestellt werden. Sollte der Konsultationsentwurf in dieser Weise unverändert final beschlossen werden, würden wir hierin einen zur Rechtswidrigkeit führenden Ermittlungsfehler und Abwägungsmangel erkennen.

Auch wegen dieser netzseitigen Veränderung einer Abgrenzung zu den verkehrsunabhängigen Kosten am Punkt der ersten Verkehrskonzentration in einem NGN-Netz müssen im Ergebnis die Asymmetrien zwischen den Terminierungsentgelten in Festnetzen und Mobilfunknetzen abgebaut, zumindest aber erheblich reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

M-net Telekommunikations GmbH



ppa. Christian Jochim



i. A. Markus Kohlmann